

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 13

Templin, den 13.08.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ortsbeiratsmitglieds des OT Ahrensdorf	1
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag des Landes Brandenburg am 14. September 2014	1 - 3

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ortsbeiratsmitglieds des OT Ahrensdorf

Die Wahlleiterin der Stadt Templin gibt bekannt, dass Herr Thomas Klepsch mit Wirkung vom 01. August 2014 aus dem Ortsbeirat des OT Ahrensdorf ausscheidet.

Herr Klepsch trat zur Ortsbeiratswahl am 25.05.2014 als Einzelkandidat auf. Daher wird diese Stelle bis zum Ende der Wahlperiode nicht wieder besetzt (§ 61 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes – BbgKWahlG).

Der Ortsbeirat des OT Ahrensdorf ist mit 2 Ortsbeiratsmitgliedern weiterhin arbeitsfähig (§ 84 i. V. m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG).

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag des Landes Brandenburg am 14. September 2014

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.08.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Templin kann in der Zeit vom 18.08.2014 bis 22.08.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo, Mi, Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Di von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Fr von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

im Einwohner- und Meldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer 102 und 104 eingesehen werden.

3. Jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

Wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten, werden ebenfalls auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen..

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 30.08.2014 beim Einwohner- und Meldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer 102 und 104 zu stellen.

Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (28.07.14, 18:00 Uhr) zu stellen.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 30.08.2014 beim Einwohner- und Meldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer 102 und 104 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - a) wenn sie nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Einwohner- und Meldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer 102 und 104 beantragt werden.

Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 12.09.2014, 18:00 Uhr beantragen. Wahlberechtigte Personen,

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirks des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen Wahlumschlag,
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen können nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr angefordert werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- den Wahlschein,
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

MPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.